

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihre Zahl: BKA-601.999/0001-V/1/2014
Ihre Nachricht vom: 25. März 2014

Name/Durchwahl: Mag. Verena Werner / 5003
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.000/0015-Pers/6/2014
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BKA; Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert wird; Abschaffung der Amtsverschwiegenheit; Stellungnahme des BMWFW

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beeht sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

I) Allgemeines:

Das Anliegen des Gesetzesentwurfes, eine weitreichende Transparenz staatlichen Handelns zu gewährleisten, sofern keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen, wird begrüßt.

Gemäß dem Vorblatt sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Verwaltung zu erwarten. Dazu gibt es keine näheren Ausführungen und es ist nicht nachvollziehbar, worauf sich diese Annahme stützt.

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die neuen Pflichten zur Veröffentlichung von Informationen und zur Gewährung eines Zugangs zu diesen Kosten verursachen werden, die über jene aufgrund der derzeitigen Regelungen zur Auskunftspflicht hinausgehen.

Die Erfahrungen mit der Umsetzung der geltenden Regelungen zur Auskunftspflicht zeigen, dass schon jetzt die finanziellen Auswirkungen der Beantwortung von Auskünften erheblich sind.

Um einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der neuen Rechtsansprüche durch unverhältnismäßiges Auskunftsverlangen entgegenzuwirken, wird eine "Mutwillensklausel" in Anlehnung an die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes im Gesetzes- text angeregt. Jedenfalls ist bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung der geplanten neuen Verfassungsbestimmungen jedoch unbedingt darauf zu achten, dass die eigentliche Tätigkeit der Verwaltung, die ja deren primäre Serviceleistung im Interesse der Bevölkerung darstellt, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

Bestehende Kostenpflichten für bestimmte Datenabfragen (z.B. im Rahmen der Leistungen von Verwaltungsdienststellen wie dem BEV) sollten beibehalten werden können.

II) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 des Entwurfs (neuer Art. 22a):

Zu Art. 22a Abs. 1:

Art. 22a Abs. 1 sieht eine grundsätzliche verfassungsgesetzliche „Veröffentlichungspflicht“ für Informationen von „allgemeinem Interesse“ in den Schranken des in Abs. 2 näher umrissenen Geheimnisschutzes vor. Diese Pflicht soll nicht nur eigentliche Verwaltungsorgane von Bund und Ländern, sondern auch die Gerichtsbarkeit, die Rechnungshöfe, die Volksanwaltschaften bis hin zu den Organen der gesetzgebenden Körperschaften treffen.

Der Umfang der Veröffentlichungspflicht im Verhältnis zu den im neuen Art. 22a Abs. 2 erwähnten Geheimhaltungspflichten ist unklar. Es wäre daher wichtig, die Tragweite dieser Geheimhaltungsverpflichtungen in den einfachgesetzlichen Ausführungsregelungen genauer festzulegen. Wesentlich wären etwa klare Anleitungen, unter welchen Voraussetzungen von "überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen" auszugehen ist.

Zu Art. 22a Abs. 2:

Art. 22a Abs. 2 und 3 statuieren ein anfragebezogenes Informationsrecht als subjektiv öffentlich-rechtliches Individualrecht gegenüber der „Verwaltung“ sowie gegenüber der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Unternehmen.

Um einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der neuen Rechtsansprüche durch unverhältnismäßige Auskunftsverlangen entgegenzuwirken, wird eine "Mutwillensklausel" im Gesetzestext in Anlehnung an § 1 Abs. 2 des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987 idGf angeregt; vor dem letzten Halbsatz des Art. 22a Abs. 2 wäre folgender Halbsatz anzufügen: "und soweit dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird."

Jedenfalls wären bei der einfachen Ausführungsgesetzgebung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Sofern Informationen auf der Homepage veröffentlicht oder auf andere Weise (z.B. durch Auflage von Broschüren an einem allgemein zugänglichen Ort) öffentlich zugänglich gemacht wurden, sollte die Verpflichtung zum Informationszugang als erfüllt gelten.

- Beibehalten werden sollten Regelungen, wie sie bisher in § 1 Abs. 2 des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987 idGf, enthalten sind und von der Judikatur des VwGH (vgl. die Erkenntnisse ZI. 93/10/0009, ZI. 90/18/0040, 0041 und ZI. 2004/06/0214) näher ausgestaltet wurden:
 - Auskunftspflicht bzw. Gewährung von Zugang zu Informationen nur in einem solchen Umfang, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt;
 - keine Auskunftserteilung bzw. kein Informationszugang, wenn das Verlangen danach offenbar mutwillig ist.
- Keinesfalls vorgesehen werden sollten verpflichtende "Zwischenbescheide" nach kurzen Fristen. Eine Pflicht zur Bescheiderlassung sollte wie bisher nur dann bestehen, wenn ein Informationszugang endgültig verweigert wird.

III. Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum durch den Gesetzesentwurf nur messbare und in Zahlen ausdrückbare Auswirkungen betreffend Zeitaufwand und Kosten auf Bürger und Unternehmen bestehen sollten, aber für die Verwaltung von Bund, Land und Gemeinden, die nun einen zumindest quantitativ wesentlich höheren abzudeckenden Grad und Umfang an Informationen zu liefern haben (zusätzliche Veröffentlichungspflichten, erweiterte Auskunftspflichten, genaue Prüfpflichten hins. des Vorliegens der

Ausnahmegründe etc.), nach der erfolgten Darstellung offenbar tatsächlich kein wesentlicher zusätzlicher Zeitaufwand und nahezu kein Verwaltungsaufwand für die Verwaltung entstehen sollte.

IV. Verhältnis der geplanten Regelungen über die Informationsfreiheit zu den Regelungen der PSI-Richtlinie/IWG:

Weder die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors¹ (in Folge: PSI-RL), deren Umsetzung in nationales Recht durch das Informationsweiterverwendungsgesetz² (IWG) sowie neun Landesgesetze erfolgte, noch deren Novellierung durch die Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors³ (in Folge: Änderungs-RL, umzusetzen bis Juli 2015) beinhalten ein eigenständiges Zugangsrecht zu Informationen oder Dokumenten öffentlicher Stellen, sondern setzen ein solches für ihre Anwendung voraus. Die vorgeschlagenen Änderungen im B-VG stellen hingegen ein solches Zugangsrecht dar und haben in Zusammenwirken mit der Änderungs-RL bzw. deren künftiger Umsetzung durch eine Novelle des IWG zur Folge, dass öffentlich zugängliche Informationen weiterverwendet werden können. Auf diesen Automatismus wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass generell eine gemeinsame Schnittmenge mit dem IWG (welches ebenfalls gerade novelliert wird) besteht, aber eine von diesem unterschiedliche Terminologie verwendet wird. Während der vorliegende Entwurf für eine B-VG-Novelle beispielsweise von "Informationen" spricht, verwendet das IWG den Begriff "Dokumente" (§ 4 Z 2 IWG). Da das IWG auf den Zugangsregelungen aufsetzt, ist es für den Rechtsanwender wichtig zu wissen, ob zugängliche "Informationen" auch "Dokumente" sind, die weiterverwendet werden können. Den jeweiligen EB nach überschneiden sich die Begriffe weitgehend (bereits vorhandenes Material, unabhängig von der Speicherform etc.), dennoch ist die unterschiedliche Terminologie unter Umständen verwirrend. Ähnliches gilt beispielsweise für den Normadressaten "öffentliche Stelle" nach IWG (§ 4 Z 1 IWG) und die Stellen, die nach dem Entwurf für eine B-VG-Novelle künftig Informationspflichten haben werden.

¹ ABI 2003 Nr. L 345/90

² BGBl 135/2005

³ ABI 2013 Nr. L 175/1

Weiters enthält die Änderungs-RL Vorgaben hinsichtlich der Art der Zurverfügungstellung von Dokumenten (wenn möglich und sinnvoll in offenem, maschinenlesbarem Format samt Metadaten, Art. 5 Abs. 1 Änderungs-RL) bzw. für gewisse praktische Vorkehrungen, damit Dokumente überhaupt gefunden werden können (Bestandslisten der wichtigsten Dokumente, Art. 9 Abs. 1 Änderungs-RL). Aus Effizienzgründen sollten diese Vorgaben der Änderungs-RL in den Ausführungsgesetzen zur B-VG-Novelle, insbesondere bei etwaigen technischen Vorgaben an die Informationsbereitstellung, mitberücksichtigt werden.

Es ist davon auszugehen, dass das Verfahren der Antragstellung sowie der Rechtsschutz in den Ausführungsgesetzen geregelt werden. Hinsichtlich Art. 22a Abs. 3 B-VG (Unternehmungen) wird in den EB der Zivilrechtsweg vorgegeben. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass nach dem IWG ebenfalls der Zivilrechtsweg vorgegeben wird.

V. Schlussbemerkung:

Die gegenständliche Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 30.04.2014

Für den Bundesminister:

Mag.iur. Georg Konetzky

 BUNDESMINISTERIUM FÜR WIENSIACH, FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT  AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-07T14:24:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amt signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	VPy2BXIQM97E/8p8Ur7bWlvZ9LpqEP3tF8voBPPEEmLX4llj9641zTgtoA+nQ6tohE3vQaL0iMfxn5xNPESqeQ1Js3Nant2h2c3e7WJSxKzMK9LAsxnRWe5NNd WDKpNFxj3OkvNRxMwmeDOMQDl+2L2McQfe54xJijhaBS8rSkEoCOe140lp5E57hVxq7zPRdbWWgC1FFyfllIEfd9jkBtCx18jZ5GgY6mIErwNI7xFc8iQAIVwR68s2U6VUEiN/XUI1fcDO5oexqx5xd2U+0qd9B1VnpSO+WYu4VMJeN071RxHtmjPSY2DDpgYXtuAatZgVjb0GZhXM2qvq==	